

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

10. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Mai 1956

Nummer 25

Datum	Inhalt	Seite
15. 5. 56	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1956 (Haushaltsgesetz 1956)	147
15. 5. 56	Gesetz zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden für das Haushaltsjahr 1956	149
15. 5. 56	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Organisation und die Zuständigkeit der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. August 1953 (GV. NW. I S. 330)	153
15. 5. 56	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage	154
15. 5. 56	Gesetz über die Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an den Bund Freier evangelischer Gemeinden in Deutschland	154
15. 5. 56	Gesetz über die Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Freireligiöse Landesgemeinde Nordrhein-Westfalen	154
14. 5. 56	Verordnung über Wohnsiedlungsgebiete	154
	Bekanntmachungen der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen.	
19. 5. 56	Betrifft: Diskont- und Lombardsätze	155
15. 5. 56	Betrifft: Wochenausweis	155

Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1956 (Haushaltsgesetz 1956). Vom 15. Mai 1956.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Der diesem Gesetz als erste Anlage beigefügte Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1956 wird in Einnahme und Ausgabe auf

5 213 052 050 Deutsche Mark

festgestellt, und zwar:

im ordentlichen Haushalt

auf 4 344 921 050 Deutsche Mark an Einnahmen und
auf 4 344 921 050 Deutsche Mark an Ausgaben,

im außerordentlichen Haushalt

auf 868 131 000 Deutsche Mark an Einnahmen und
auf 868 131 000 Deutsche Mark an Ausgaben.

§ 2

Über die im Haushalt vorgesehenen außerordentlichen Ausgaben darf nur mit vorheriger Zustimmung des Finanzministers verfügt werden.

§ 3

Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Bestreitung der im außerordentlichen Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben Mittel bis zum Höchstbetrage von 803 768 350 DM im Kreditwege zu beschaffen. Die Kreditermächtigung erhöht sich insoweit, als die Zuweisungen aus Bundeshaushaltsmitteln, aus Mitteln des Lastenausgleichsfonds und des ERP-Sondervermögens die im außerordentlichen Haushaltsplan bei Kapitel 01 Titel 91, 92, 93, 95, 96 und 97 veranschlagten Beträge überschreiten; hierbei sind Mehrzuweisungen bei Kapitel 01 Titel 91 und 92 nur insoweit zu berücksichtigen, als sie zusammen über 80 000 000 DM hinausgehen.

§ 4

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, Bürgschaften zu übernehmen

a) für Kredite an Wirtschaftsbetriebe
bis zu 150 000 000 DM

b) für Altenteile und Leibrenten, die zur Altersversorgung bei dem Erwerb von landwirtschaftlichen Betrieben in Siedlungs- und Flüchtlingsverfahren ausbedungen werden, bis zu 100 000 DM

c) für Verpflichtungen von Flüchtlingen und Vertriebenen, die aus der Übernahme von Eigentümerinventar entstehen, das ihnen bei der Verpachtung landwirtschaftlicher Betriebe als Eisernes Inventar übergeben wird, bis zu 100 000 DM

d) für die ländliche Siedlung und für Aussiedlungen außerhalb der Flurbereinigung bis zu 10 000 000 DM

Hieraus können auch Bürgschaften für Verpflichtungen aus Wertpapieren übernommen werden, die von einem öffentlich-rechtlichen Kreditinstitut zur Abgeltung von Entschädigungsansprüchen gemäß § 13 Abs. 3 des Bodenreformgesetzes vom 16. Mai 1949 (GV. NW. S. 84) ausgegeben werden.

e) für Kredite der Landwirtschaft bis zu 3 000 000 DM

f) für Zwecke des Wohnungsbaues
bis zu 100 000 000 DM

g) an Stelle der im außerordentlichen Haushalt vorgesehenen Aufnahme von Anleihen in Höhe der durch Anleiheaufnahmen nicht ausgenutzten Kreditermächtigungen des außerordentlichen Haushalts.

(2) Die Bürgschaften dürfen nur für Kredite übernommen werden, deren Rückzahlung durch den Schuldner bei normalem wirtschaftlichen Ablauf innerhalb der für den einzelnen Kredit vereinbarten Zahlungsstermine erwartet werden kann.

(3) Zur Übernahme von Bürgschaften auf Grund der vorstehenden Ermächtigungen bedarf es der Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags; sie kann für bestimmte Arten von Bürgschaften innerhalb bestimmter Gesamtbeträge und bestimmter Richtlinien auf Vorschlag des Finanzministers allgemein erteilt werden.

(4) Für die Inanspruchnahme des Landes aus den von ihm übernommenen Bürgschaften ist während der Laufzeit der verbürgten Kredite aus Mitteln des ordentlichen Haushalts eine Bürgschaftssicherungsrücklage in angemessener Höhe anzusetzen.

Die Mittel für die Bildung der Bürgschaftssicherungsrücklage sind den ordentlichen Haushaltsmitteln zu entnehmen, welche für die Zwecke ausgebracht sind, denen die Bürgschaftssicherungsrücklage dient.

§ 5

Der Finanzminister wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel des Landes Kassenkredite bis zum Betrage von 200 000 000 DM aufzunehmen.

§ 6

(1) Innerhalb der einzelnen Haushaltskapitel sind die veranschlagten Ausgabemittel folgender Titel gegenseitig deckungsfähig:

1. Titel 104a (Vergütungen der Angestellten) und 104b (Löhne der Arbeiter),
2. Titel 201a (Unterhaltung, 201b Ersatz und 201c Ergänzung der Geräte und Ausstattungsgegenstände in den Diensträumen),
3. Titel 200 (Geschäftsbedürfnisse) und 203 (Post- und Fernmeldegebühren, Kosten für Fernmeldeanlagen sowie Rundfunkgebühren),
4. mit Zustimmung des Finanzministers sämtliche Titel für Sachausgaben.

(2) Innerhalb der einzelnen Haushaltskapitel dürfen im Bedarfsfalle verwendet werden die veranschlagten Ausgabemittel bei

1. Titel 101 (Dienstbezüge der planmäßigen Beamten) bis zur Höhe der Ersparnisse, die durch zeitweilige Nichtbesetzung von Planstellen eintreten für
 Titel 103 (Dienstbezüge der beamteten Hilfskräfte) und
 Titel 104 (Dienstbezüge der nichtbeamteten Hilfskräfte),
2. Titel 103 (Dienstbezüge der beamteten Hilfskräfte) für
 Titel 104 (Dienstbezüge der nichtbeamteten Hilfskräfte),
3. Titel 106 (Unterstützungen für die Beamten, Angestellten und Arbeiter) für
 Titel 107 (Beihilfen auf Grund der Beihilfengrundsätze),
4. Titel 108 (Beschäftigungsvergütungen, Trennungsschädigungen usw.) für
 Titel 217 (Umzugskostenvergütungen und Umzugskostenbeihilfen).

(3) Deckungsfähig sind nach Maßgabe der in den Haushaltsplan aufgenommenen Vermerke die übertragbaren Mittel

1. im Kapitel 06 81

bei den Titeln 601 Unterteil 1 bis 7,
 606, 607, 608 Unterteil 1 bis 2,
 609, 610, 615 Unterteil 1 bis 2,
 616, 621, 622, 650 Unterteil 1
 und 660 Unterteil 1,

2. im Kapitel 07 02

- a) bei Titel 534, 536 und 537 mit den Mitteln im Kapitel 07 02 bei Titel 530,
- b) bei Titel 534 mit den Mitteln im Kapitel 07 02 bei Titel 536,

3. im Kapitel 10 26 bei Titel 407 und 412,

4. im Kapitel 14 63 bei Titel 700 und 701.

§ 7

(1) Die Übertragbarkeit von Ausgabemitteln ergibt sich aus den Vorschriften der Reichshaushaltsordnung und den im Haushalt enthaltenen einzelnen Vermerken.

(2) Der Finanzminister wird ermächtigt, mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses auch für solche Ausgabenansätze des Landeshaushaltsplans, die im Haushaltsplan nicht ausdrücklich als übertragbar bezeichnet sind, beim Rechnungsabschluß die Übertragbarkeit anzuordnen, sofern die Übertragung zur Deckung von im Rechnungsjahr 1956 ausgesprochenen Ausgabebewilligungen erforderlich ist.

§ 8

(1) Von den im Rechnungsjahr 1956 durch Beendigung des Beamtenverhältnisses freiwerdenden Stellen für planmäßige Beamte ist jede dritte Stelle einzusparen. Bei der Feststellung der einzusparenden Stellen werden die Stellen jeder Laufbahn des höheren Dienstes, des gehobenen Dienstes, des mittleren Dienstes und des einfachen Dienstes in jedem Kapitel für sich errechnet. Der zuständige Minister kann einen Ausgleich innerhalb der Kapitel seines Einzelplans anordnen. Er kann ferner Ausnahmen zulassen, wenn das Beamtenverhältnis durch Übertritt eines Beamten in den Bundesdienst beendet wird. Die Einsparung kann bei den Eingangsstellen der jeweiligen Laufbahngruppe vorgenommen werden.

(2) Die Einsparungspflicht bezieht sich nicht auf die Stellen bei den Gerichten, Staatsanwaltschaften und Vollzugsanstalten, die Stellen für Lehrer aller Schularten, auf die Stellen bei Kapitel 08 11 für die technischen Beamten der Bergverwaltung und auf die Stellen bei den Kapiteln 03 10 bis 03 14 und 12 05.

§ 9

Für die Durchführung des Landeshaushalts gelten die Vorschriften der Reichshaushaltsordnung und die in der Anlage 2 zum Haushaltsgesetz enthaltenen Bestimmungen.

§ 10

Zur verstärkten Förderung des Wohnungsbaues im Rechnungsjahr 1956 wird bestimmt:

1. Die im außerordentlichen Haushalt für den sozialen Wohnungsbau veranschlagten Ausgaben (Titel 530 bis 535) gelten als vorrangig im Sinne des § 26 Abs. 5 der Reichshaushaltsordnung.
2. Beabsichtigt der Finanzminister für sonstige Ausgabenansätze des außerordentlichen Haushalts (Titel 536 bis 554) Ausgabeermächtigungen zu erteilen, bevor Einnahmen aus Anleihen oder sonstige außerordentliche Einnahmen zur Verfügung stehen, so hat er vor seiner Entscheidung den Haushalts- und Finanzausschuß des Landtags zu hören.
3. Von einem danach verbleibenden Überschuß des Rechnungsjahres 1956 sind in Abweichung von § 75 der Reichshaushaltsordnung 50 vom Hundert, mindestens aber 100 000 000 DM zur überplanmäßigen Verstärkung der bei Kapitel 07 02 Titel 530 zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues veranschlagten Mittel zu verwenden.

§ 11

Der Finanzminister ist mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

§ 12

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1956 in Kraft.

Düsseldorf, den 15. Mai 1956.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:
Steinhoff.

Der Innenminister:
Biernat.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
zugleich für den Finanzminister:
Dr. Kohlhaase.

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
zugleich für den Kultusminister:
Dr. Effertz.

Der Arbeits- und Sozialminister:
Hemsaß.

Der Minister für Wiederaufbau:
Dr. Kassmann.

Der Justizminister:
Dr. Amelunxen.

Der Minister für Bundesangelegenheiten:
Siemens.

Erste Anlage zum Gesetz über die Fest-
stellung des Haushaltsplans für das Rech-
nungsjahr 1956

**Gesamtplan
des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen
Rechnungsjahr 1956**

I. Ordentlicher Haushalt

Einzelplan	Einnahme Ansatz 1956 DM	Ausgabe Ansatz 1956 DM
01 Landtag	40 350	3 935 700
02 Ministerpräsident und Staatskanzlei	751 400	50 671 850
03 Innenministerium	112 712 000	483 016 750
04 Justizministerium	97 701 950	238 923 350
05 Kultusministerium	48 896 600	745 292 400
06 Arbeits- und Sozial- ministerium	51 684 600	217 093 150
07 Ministerium für Wiederaufbau	26 067 450	284 800 000
08 Ministerium für Wirtschaft und Verkehr	7 806 050	195 356 150
10 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	93 669 050	236 114 450
12 Finanzministerium	53 928 050	248 519 050
13 Landesrechnungshof	500	1 707 300
14 Allgemeine Finanz- verwaltung	3 851 663 050	1 639 490 900
	4 344 921 050	4 344 921 050

II. Außerordentlicher Haushalt

Einnahme Ansatz 1956 DM	Ausgabe Ansatz 1956 DM
868 131 000	868 131 000

**III. Gesamtsumme des ordentlichen
und außerordentlichen Haushalts**

Einnahme Ansatz 1956 DM	Ausgabe Ansatz 1956 DM
5 213 052 050	5 213 052 050

Zweite Anlage zum Gesetz über die Fest-
stellung des Haushaltsplans für das Rech-
nungsjahr 1956.

**Durchführungsbestimmungen
zum Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1956**

1. Übersteigt bei einem Einnahmetitel der Betrag der tatsächlich auf gekommenen Einnahme den Haushaltsansatz und können auf Grund eines Haushaltsvermerks bei einem übertragbaren Ausgabeteil in Höhe dieser Mehreinnahme Ausgaben geleistet werden, so dürfen abweichend von § 73 Reichshaushaltsordnung die Beträge solcher Mehreinnahmen, die bis zum Schlusse des Rechnungsjahres für die Zwecke des Ausgabeteils nicht verwendet worden sind, in der Landeshaushaltsrechnung als Ausgaberesist und zugleich als Mehrausgabe nachgewiesen werden.
2. Land- und forstwirtschaftliches Grundeigentum des Landes, das nach § 5 des Bodenreformgesetzes vom 16. Mai 1949 zur Verfügung zu stellen ist, kann abweichend von § 47 Abs. I der Reichshaushaltsordnung mit Zustimmung des Finanzministers gegen eine Vergütung abgegeben werden, die der nach § 13 des Bodenreformgesetzes zu berechnenden Enteignungsentschädigung entspricht.
3. Die entsprechend den Vorschriften der Kontrollratsdirektive Nr. 50 auf das Land Nordrhein-Westfalen zu Eigentum übergegangenen Gegenstände des ehemaligen Deutschen Roten Kreuzes Berlin, früherer Schützen-, Kriegervereine und ähnlicher Organisationen,

können aus Billigkeitsgründen abweichend von der Vorschrift des § 47 Abs. I Reichshaushaltsordnung auf einen zur Übernahme bereiten früheren Träger oder eine Nachfolgeorganisation zurückübertragen werden. Dies gilt jedoch nur,

A. wenn sich der Erwerber verpflichtet,

- a) das Land von jeglicher Haftung, die ihm für das zu Eigentum erhaltene und weiter begebene Vermögensobjekt auferlegt wird, bis zum Übernahmezeitwert freizustellen,
- b) den jeweiligen Wert des übertragenen Vermögensgegenstandes an das Land als Kaufpreis zu bezahlen, falls dieses einem anderen Verwendungszweck zugeführt wird, und

B. wenn das Land wegen der Forderungen zu A. a) und b) hinreichend gesichert wird.

Dem Land nach der obengenannten Direktive als Eigentum übergebene Kriegerdenkmale, Ehrenhaine und ähnliche Gedächtnisstätten können auch auf andere zur Übernahme bereiten Rechtsträger weiter übertragen werden, sofern sie einen Verkehrswert nicht besitzen und der Übernehmer sich zur dauernden Unterhaltung verpflichtet.

Die Staatshochbauverwaltung soll bei jeder Übertragung den Zeitwert der Vermögensobjekte (Verkehrswert) für den Erwerber bindend feststellen.

4. Die vom Finanzminister erlassenen Kraftfahrzeugbestimmungen sind für alle Zweige der Landesverwaltung maßgebend.

— GV. NW. 1956 S. 147.

**Gesetz
zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs
mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden
für das Haushaltsjahr 1956.**

Vom 15. Mai 1956.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Erster Abschnitt

Finanz- und Lastenausgleich

§ 1

Die Gemeinden, die Landkreise und die Landschaftsverbände erhalten für das Rechnungsjahr 1956 allgemeine Finanzzuweisungen und zweckgebundene Zuschüsse nach den folgenden Bestimmungen. Die kreisfreien Städte und die Landkreise leisten in dem im Gesetz vorgesehenen Umfang Beiträge zu den Kosten der Polizei.

Zweiter Abschnitt

Allgemeine Finanzzuweisungen

1. Unterabschnitt

Gesamtbeträge

§ 2

Die Gemeinden, die Landkreise und die Landschaftsverbände erhalten allgemeine Finanzzuweisungen, soweit ihre eigenen Einnahmen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht ausreichen. Hierfür werden nach Maßgabe der im Landeshaushalt vorgesehenen Bestimmungen zur Verfügung gestellt

1. für den Grundsteuerausfall infolge Kriegszerstörungen und Demontagen	41 100 000 DM	
2. für Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden		
a) für den Wegfall der Bürgersteuer	126 000 000	
b) ein weiterer Betrag von	97 900 000	223 900 000 DM
3. für Schlüsselzuweisungen an die Landkreise		52 000 000 DM
4. für Schlüsselzuweisungen an die Landschaftsverbände		58 775 000 DM
5. für einen Ausgleichsstock für die Gemeinden und die Landkreise		13 000 000 DM
	zusammen:	388 775 000 DM

2. Unterabschnitt

Zuweisungen an die Gemeinden

A. Erstattung des Grundsteuerausfalls

§ 3

(1) Der für den Grundsteuerausfall infolge von Kriegszerstörungen und Demontagen bereitgestellte Betrag von 41 100 000 DM wird an die Gemeinden wie folgt verteilt:

- 27 400 000 DM als Zuschüsse für die Grundsteuerminderung infolge der Kriegszerstörungen und Demontagen, soweit diese noch nicht wieder beseitigt sind,
- 13 700 000 DM schlüsselmäßig zusammen mit den Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden nach den für diese geltenden Verteilungsmaßstäben.

(2) Die Zuschüsse nach Absatz 1 Buchstabe a betragen 95 v. H. der Meßbeträge für die Minderung der Grundsteuer von den Grundstücken und 45 v. H. der Meßbeträge für die Minderung der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben. Der Innenminister und der Finanzminister bestimmen das Verfahren, nach dem die Grundsteuerminderung infolge Kriegszerstörungen und Demontagen zu ermitteln ist. Sie werden ermächtigt, die Hundertsätze nach Satz 1 so zu ermäßigen, daß der Betrag von 27 400 000 DM nicht überschritten wird. Wird der Betrag bei Anwendung der Hundertsätze nach Satz 1 nicht aufgebraucht, so ist der Restbetrag der für die Schlüsselzuweisungen nach § 2 Ziffer 2 bereitgestellten Summe zuzuführen.

B. Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden

§ 4

(1) Bei der Berechnung der Schlüsselzuweisung einer Gemeinde ist von ihrer durchschnittlichen Ausgabebelastung und ihrer eigenen Steuerkraft auszugehen. Dabei ist der Mehrbelastung Rechnung zu tragen, die durch den Kinderreichtum der Bevölkerung oder den hohen Anteil der Unselbständigen an der Einwohnerzahl, die Kriegszerstörungen und Demontagen und die Lage im Grenzbezirk verursacht wird.

(2) Die Schlüsselzuweisung wird ermittelt, indem von einer in DM ausgedrückten Meßzahl, in der die in Ziffer 1 genannten Faktoren berücksichtigt werden (Ausgangsmeßzahl) eine andere Meßzahl abgezogen wird, die der eigenen Steuerkraft der Gemeinde Ausdruck gibt (Steuerkraftmeßzahl). Ist die Ausgangsmeßzahl größer als die Steuerkraftmeßzahl, so erhält die Gemeinde die Hälfte des Unterschiedsbetrages als Schlüsselzuweisung.

(3) Die Ausgangsmeßzahl (Absatz 2) wird nach einem einheitlichen Grundbetrag berechnet. Der Grundbetrag wird vom Innenminister und vom Finanzminister so festgesetzt, daß der Betrag, der für Schlüsselzuweisungen der Gemeinden zur Verfügung steht, aufgebraucht wird.

(4) Der Innenminister und der Finanzminister werden ermächtigt, die Ansätze, die nach den §§ 4, 5 und 6 dieses Gesetzes der Schlüsselberechnung zugrunde zu legen sind, für einzelne Gruppen von Gemeinden oder auch allgemein abweichend festzusetzen, wenn sie den Grundsätzen des Absatzes 1 nicht hinreichend gerecht werden.

(5) Von den für die Schlüsselzuweisungen bereitgestellten Mitteln sind 53 000 000 DM zur Erhöhung der Schlüsselzuweisungen für die steuerschwachen Gemeinden zu verwenden. Der Innenminister und der Finanzminister regeln das Verfahren für die Verteilung dieses Betrages.

§ 5

Die Ausgangsmeßzahl wird ermittelt, indem die folgenden Ansätze zusammengerechnet und mit dem nach § 4 Abs. 3 festzusetzenden Grundbetrag vervielfältigt werden.

1. Der Hauptansatz

Der Ansatz beträgt für eine Gemeinde mit nicht mehr

als 5 000 Einwohnern	90 v. H.
mit 10 000 Einwohnern	100 v. H.
mit 25 000 Einwohnern	125 v. H.
mit 50 000 Einwohnern	135 v. H.
mit 100 000 Einwohnern	140 v. H.
mit 250 000 Einwohnern	145 v. H.
mit 500 000 Einwohnern und mehr	150 v. H.

der Einwohnerzahl.

Für Gemeinden mit dazwischenliegenden Einwohnerzahlen gelten die entsprechenden dazwischenliegenden Beträge; der Ansatz wird auf volle 0,1 v. H. nach oben abgerundet.

In Gemeinden, deren Bevölkerungszahl am 30. Juni 1955 geringer war als bei der Volkszählung vom 17. Mai 1939, sind 15 v. H. des Bevölkerungsabgangs der Einwohnerzahl hinzuzuschlagen.

2. Der Ansatz nach der Zusammensetzung der Bevölkerung

Der Ansatz wird gewährt, wenn die Zahl der Kinder unter 14 Jahren in einer Gemeinde mit nicht mehr

als 5 000 Einwohnern	23 v. H.
mit 10 000 Einwohnern	22 v. H.
mit 25 000 Einwohnern	21 v. H.
mit 50 000 Einwohnern	20 v. H.
mit 100 000 Einwohnern und mehr	18 v. H.

der Einwohnerzahl übersteigt.

Für Gemeinden mit dazwischenliegenden Einwohnerzahlen gelten die entsprechenden dazwischenliegenden Hundertsätze; der Hundertsatz wird auf volle 0,1 v. H. nach unten abgerundet. Ist in einer Gemeinde der Hundertsatz der Kinder größer, so werden für je volle 0,1 v. H. des Unterschieds vier Tausendstel des Hauptansatzes gewährt, soweit dieser 30 v. H. übersteigt.

An die Stelle dieses Ansatzes nach der Kinderzahl tritt ein Ansatz nach der unselbständigen Bevölkerung, wenn sich für ihn ein höherer Betrag ergibt. Ist der Hundertsatz der unselbständigen Bevölkerung in der Gemeinde größer als 30, so werden für je volle 0,5 v. H. des Unterschieds zwei Tausendstel des Hauptansatzes gewährt.

Unselbständige Bevölkerung sind die Arbeiter und ihre Familienangehörigen ohne Hauptberuf im Sinne der für die Volks- und Berufszählung vom 13. September 1950 geltenden Begriffsbestimmungen.

3. Grenzlandansatz

Der Innenminister und der Finanzminister bestimmen die Gemeinden, denen ein Grenzlandansatz gewährt wird. Er beträgt 10 v. H. des Hauptansatzes.

4. Der Ansatz für die Kriegszerstörungen und Demontagen

Er beträgt bei einem Ausfall von nicht mehr

als 10 v. H. der Grundsteuermeßbeträge	2,0 v. H.
über 10—15 v. H. der Grundsteuermeßbeträge	2,4 v. H.
über 15—20 v. H. der Grundsteuermeßbeträge	2,6 v. H.
über 20—25 v. H. der Grundsteuermeßbeträge	2,8 v. H.
über 25—30 v. H. der Grundsteuermeßbeträge	3,2 v. H.
über 30—35 v. H. der Grundsteuermeßbeträge	3,6 v. H.
über 35—40 v. H. der Grundsteuermeßbeträge	3,8 v. H.
über 40—45 v. H. der Grundsteuermeßbeträge	4,0 v. H.
über 45—50 v. H. der Grundsteuermeßbeträge	4,2 v. H.
mehr als 50 v. H. der Grundsteuermeßbeträge	4,4 v. H.

der Meßbeträge, die der Bemessung des Grundsteuerergänzungszuschusses nach § 3 Abs. 1 Buchst. a zugrunde liegen. Die Ausfälle sind für die Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und für die Grundsteuer von den Grundstücken getrennt zu ermitteln. Der auf andere Ursachen als auf Kriegszerstörungen und Demontagen zurückzuführende Grundsteuerausfall ist außer Betracht zu lassen.

§ 6

(1) Die Steuerkraftmeßzahl wird ermittelt, indem die für die Gemeinde geltenden Steuerkraftzahlen der Grundsteuer und der Gewerbesteuer zusammengezählt werden.

(2) Als Steuerkraftzahlen werden angesetzt

- bei der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben die Meßbeträge mit 80 v. H.,
- bei der Grundsteuer von den Grundstücken die ersten 20 000 DM der Meßbeträge mit 120 v. H., die weiteren 100 000 DM der Meßbeträge mit 160 v. H., die weiteren 400 000 DM der Meßbeträge mit 200 v. H., die weiteren 4 000 000 DM der Meßbeträge mit 220 v. H., die weiteren Meßbeträge mit 240 v. H.;

c) die nach § 3 Abs. 1 Buchst. a zu gewährenden Grundsteuerergänzungszuschüsse;

der Berechnung zu Buchstabe a und b sind die von den Finanzämtern im Anschreibungsjahr 1955 angeschriebenen Grundsteuermeßbeträge zugrunde zu legen nach Abzug der Meßbeträge, die auf die für das Haushaltsjahr 1954 wegen Kriegszerstörungen oder Demontagen erlassene Grundsteuer entfallen;

d) bei der Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital das auf einen Hebesatz von 200 v. H. umgerechnete Ist-Aufkommen im Kalenderjahr 1955, vermehrt um die Hälfte der Ist-Einnahmen und vermindert um die vollen Ist-Ausgaben an Gewerbesteuer ausgleichsbeträgen.

§ 7

(1) Die nach den §§ 4 bis 6 auf die Gemeinden entfallenden Schlüsselzuweisungen werden durch den Innenminister und den Finanzminister errechnet und festgesetzt. Stellen sich nach der Festsetzung Unrichtigkeiten heraus, so ist der Schlüssel zu berichtigen. An Stelle der Berichtigung kann auch ein Ausgleich bei der Festsetzung des Schlüssels des nächsten Jahres vorgesehen werden. Von einer Berichtigung oder einem Ausgleich ist abzusehen, wenn sie zu einer Änderung der Schlüsselzuweisung von nicht mehr als 200 DM führen.

(2) Einwendungen der Gemeinden gegen die Festsetzung können nur innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe erhoben werden.

§ 8

Die Schlüsselzuweisungen für die kreisangehörigen Gemeinden werden dem Landkreis und von diesem den Gemeinden unverzüglich zugeleitet. Der Landkreis darf den der einzelnen Gemeinde zustehenden Betrag gegen Zahlungsverpflichtungen der Gemeinde nur aufrechnen, wenn es sich um eine rückständige Kreisumlage oder sonstige gesetzliche Verpflichtung handelt.

3. Unterabschnitt

Schlüsselzuweisungen an die Landkreise

§ 9

(1) Bei Berechnung der Schlüsselzuweisungen für jeden Landkreis ist von seiner durchschnittlichen Ausgabebelastung und seiner Umlagekraft auszugehen. Dabei ist

der Mehrbelastung Rechnung zu tragen, die durch die Lage im Grenzbezirk verursacht wird.

(2) Die durchschnittliche Ausgabebelastung wird durch die Ausgangsmeßzahl dargestellt. Sie wird ermittelt, indem folgende Ansätze zusammengerechnet und mit einem vom Innenminister und vom Finanzminister festzusetzenden Grundbetrag vervielfältigt werden.

1. Hauptansatz

Er beträgt für jede Gemeinde des Landkreises

mit 1—1 000 Einwohnern	120 v. H.
mit 1001—2 000 Einwohnern	110 v. H.
mit 2001—5 000 Einwohnern	100 v. H.
mit 5001—10 000 Einwohnern	95 v. H.
mit mehr als 10 000 Einwohnern	90 v. H.

der Bevölkerungszahl dieser Gemeinde.

2. Grenzlandansatz

Der Innenminister und der Finanzminister bestimmen die Landkreise, denen ein Grenzlandansatz gewährt wird. Er beträgt 5 v. H. des Hauptansatzes.

(3) Die Umlagekraftmeßzahl beträgt 30 v. H. der Umlagegrundlagen, die für das Jahr 1956 gelten. Umlagegrundlagen sind die Steuerkraftmeßzahlen der kreisangehörigen Gemeinden, der gemeindefreien Grundstücke und der Gutsbezirke zuzüglich der Schlüsselzuweisung.

(4) Jeder Landkreis erhält als Schlüsselzuweisung die Hälfte des Betrages, um den die Umlagekraftmeßzahl hinter der Ausgangsmeßzahl zurückbleibt.

4. Unterabschnitt

Schlüsselzuweisungen an die Landschaftsverbände

§ 10

Die Landschaftsverbände erhalten als Schlüsselzuweisungen 4 DM für jeden Einwohner.

5. Unterabschnitt

Ausgleichsstock

§ 11

(1) Die Mittel des Ausgleichsstocks dienen zur Gewährung von Bedarfzuweisungen an Gemeinden und Landkreise. Durch die Bedarfzuweisungen soll der außergewöhnlichen Lage und den besonderen Aufgaben von Gemeinden und Landkreisen im Einzelfall Rechnung getragen werden. Insbesondere können sie auch zum Ausgleich von Härten gewährt werden, die sich bei der Durchführung des Finanzausgleichs ergeben. Wenigstens 2 000 000 DM sind zur Beseitigung von Kriegsschäden am Eigentum der Gemeinden und Landkreise zu verwenden.

(2) Über die Bewilligung der Bedarfzuweisungen entscheiden der Innenminister und der Finanzminister.

(3) Die Mittel des Ausgleichsstocks sind im Landeshaushalt übertragbar.

Dritter Abschnitt

Zweckgebundene Zuweisungen

1. Unterabschnitt

Straßen

§ 12

(1) Die Landschaftsverbände erhalten zu den Kosten, die ihnen durch die Verwaltung und Unterhaltung der Landstraßen I. Ordnung entstehen, einen Zuschuß, der nach der Länge der zu unterhaltenden Landstraßen I. Ordnung bemessen wird. Er beträgt 2 550 DM je km.

(2) Die Landschaftsverbände erhalten

- für den Um- und Ausbau von Landstraßen I. Ordnung einen Zuschuß von 64 000 000 DM
- für die Förderung des Um- und Ausbaues von Landstraßen II. Ordnung und sonstiger Kreisstraßen einen Zuschuß von 16 000 000 DM
- für die Förderung des Um- und Ausbaues von Gemeindewegen, die dem überörtlichen und zwischenörtlichen Verkehr dienen, einen Zuschuß von 16 000 000 DM
- für die Erfüllung der Aufgaben nach Buchstabe a) bis c) einen Sonderzuschuß von 6 000 000 DM

Die Beträge zu a) werden im Verhältnis von 48 zu 52 v. H., die Beträge zu b) und c) im Verhältnis von 42 zu 58 v. H. auf die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe aufgeteilt. Über die Aufteilung des Betrages zu d) auf die Landschaftsverbände entscheidet der Minister für Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister. Die Beträge zu b) und c) sind zusammen mit den nach § 18 Abs. 1 Buchst. b) letzter Abschnitt für die Beseitigung von Kriegsschäden an Straßen bereitgestellten 10 000 000 DM zu verteilen.

§ 13

Die Landkreise und die kreisfreien Städte erhalten zu den Kosten, die ihnen durch die Verwaltung und Unterhaltung der Landstraßen II. Ordnung entstehen, einen Zuschuß, der nach der Länge der zu unterhaltenen Landstraßen II. Ordnung bemessen wird. Er beträgt 1700 DM je km.

§ 14

(1) Die Gemeinden, die Ämter und die Landkreise erhalten zu den Kosten, die ihnen durch die Verwaltung und Unterhaltung der dem überörtlichen und zwischenörtlichen Verkehr dienenden nicht klassifizierten Straßen erwachsen, einen Zuschuß, der nach der Länge der zu unterhaltenden nicht klassifizierten Straßen bemessen wird, die dem überörtlichen und zwischenörtlichen Verkehr dienen. Er beträgt 1000 DM je Kilometer. Die Landschaftsverbände bestimmen die in Frage kommenden Straßen im Rahmen der Richtlinien und der Planung des Landes. Die erforderlichen Richtlinien erläßt der Minister für Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister.

(2) Die Gemeinden, die Ortsdurchfahrten zu unterhalten haben, erhalten

- a) für Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen des Fernverkehrs oder von Landstraßen I. Ordnung 3000 DM je km,
- b) für Ortsdurchfahrten im Zuge von Landstraßen II. Ordnung 2000 DM je km.

2. Unterabschnitt

Auftragsverwaltungen und Feuerschutz

§ 15

(1) Das Land erstattet den Landkreisen und den kreisfreien Städten im Rahmen der dafür im Landeshaushalt zur Verfügung gestellten Mittel die durch Einnahmen nicht gedeckten persönlichen und sächlichen Ausgaben der Katasterämter, der Kreisveterinärämter und der Kreisbildungsämter, soweit diese Ausgaben von dem zuständigen Fachminister und von dem Finanzminister als notwendig anerkannt werden.

(2) Das Land erstattet die persönlichen und sächlichen Ausgaben der Ämter für Verteidigungslasten und ihrer Lohnstellen in voller Höhe, soweit diese vom Finanzminister als notwendig anerkannt werden.

(3) Die kreisfreien Städte und Landkreise erhalten von dem Land einen Zuschuß zu den Kosten der Gesundheitsämter in Höhe von 40 DM je Einwohner.

(4) Die Landkreise haben die Ämter und kreisangehörigen Gemeinden an den Zuschüssen und den sonstigen Einnahmen in dem Umfang zu beteiligen, wie sie an der Durchführung der Aufgaben tatsächlich mitwirken. Einigen sich die Landkreise und die Ämter und kreisangehörigen Gemeinden über die Höhe der Beteiligung nicht, so entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

(5) Verpflichtungen zwischen kreisfreien Städten und Landkreisen aus öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen nach § 2 des Gesetzes über die Eingliederung staatlicher Sonderbehörden der Kreisstufe in die Kreis- und Stadtverwaltungen vom 30. April 1948 (GV. NW. S. 180) über die Tragung der Kosten solcher Behörden, die für mehrere Kreise zuständig sind, bleiben unberührt.

§ 16

Aus dem Aufkommen der Feuerschutzsteuer werden Beihilfen an die Gemeinden und Gemeindeverbände für Feuerschutzzwecke und zur Errichtung ländlicher Versorgungsanlagen zur Erhöhung des Feuerschutzes in Höhe der im Haushalt des Landes für das Rechnungsjahr 1956 hierfür veranschlagten Beträge gezahlt. Die Beihilfen werden durch den Innenminister nach Maßgabe des Be-

darfs verteilt. Soweit es sich um die Errichtung ländlicher Versorgungsanlagen handelt, ist der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu beteiligen.

Vierter Abschnitt

Kriegslasten

A. Kriegsbedingte Fürsorge

§ 17

Das Land erstattet den kreisfreien Städten, den Landkreisen und den Landschaftsverbänden (Fürsorgeverbänden) die Aufwendungen der Kriegsfolgenhilfe nach dem 1. Überleitungsgesetz in der Fassung vom 28. April 1955 (BGBl. I S. 193) in der vom Bund übernommenen Höhe. Hierbei kann der Innenminister im Einvernehmen mit dem Arbeits- und Sozialminister und dem Finanzminister, soweit dies zum Ausgleich von Härten erforderlich ist, von der Bemessungsgrundlage des Bundes abweichen.

B. Beseitigung von Kriegsschäden

§ 18

(1) Für die Beseitigung von Kriegsschäden werden zur Verfügung gestellt:

- a) 25 000 000 DM für die Trümmerbeseitigung und Trümmerverwertung. Diese werden auf die Gemeinden nach einem Maßstab verteilt, der sich aus der in jeder Gemeinde vorhandenen Trümmermenge und der für den Wiederaufbau, insbesondere den Wohnungsbau, erforderlichen Räumleistung ergibt. Die näheren Einzelheiten regelt der Minister für Wiederaufbau im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister. Dabei ist den Vorschriften des § 21 des Enttrümmerungsgesetzes vom 2. Mai 1949 (GV. NW. S. 109) Rechnung zu tragen.
- b) 152 000 000 DM für folgende Maßnahmen:
 1. Kriegsschädenbeseitigung am gemeindlichen all-gemeinen Grundvermögen,
 2. Kriegsschädenbeseitigung am gemeindlichen unbeweglichen Verwaltungsvermögen und dessen Zubehör,
 3. Kriegsschädenbeseitigung an Straßen, Wegen und Plätzen, Brücken und Wasserläufen,
 4. Kriegsschädenbeseitigung an der Kanalisation,
 5. Kriegsschädenbeseitigung am Betriebsvermögen,
 6. Durchführung des Schulbauprogramms 1956.

Von dieser Summe werden 142 000 000 DM nach einem Verteilungsmaßstab ausgeschüttet, der aus dem Zerstörungsgrad im Verhältnis zum früheren Bestand zu errechnen ist. Bei Ausschüttung dieser Summe ist ein Betrag von 51 000 000 DM zweckgebunden zur Durchführung des Schulbauprogramms 1956 für die in dieses Programm aufgenommenen Schulbauten zu verteilen. Im Rahmen des Schulbauprogramms kann auch der aus sonstigen kriegsfolgebefindigen Ursachen fehlende Schulraum berücksichtigt werden. Der Innenminister und der Finanzminister regeln die näheren Einzelheiten der Verteilung des Betrages von 142 000 000 DM im Einvernehmen mit dem Minister für Wiederaufbau. Sie werden ermächtigt, soweit dies zur Durchführung des Schulraumprogramms erforderlich ist, von dem vorgesehenen Verteilungsmaßstab abzuweichen.

10 000 000 DM werden zur Beseitigung von Kriegsschäden an den Landstraßen II. Ordnung und an sonstigen Kreis- und Gemeindestraßen zur Verfügung gestellt und durch die Landschaftsverbände verteilt. Ihre Verteilung auf die Landschaftsverbände und die Entscheidung darüber, welche Schäden als Kriegsschäden gelten, obliegt dem Minister für Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister.

(2) Die Zuschüsse werden nur unter der Bedingung gewährt, daß die Gemeinden und die Gemeindeverbände neben den Zuschüssen mindestens 25 v. H. dieser Summe aus eigenen Mitteln für den gleichen Zweck verwenden.

(3) Die bei der Durchführung der Maßnahmen nach Absatz 1 Buchstabe a) und b) den Gemeinden und Gemeindeverbänden entstehenden allgemeinen Verwaltungskosten werden nicht ersetzt.

(4) Die in Absatz 1 vorgesehenen Beträge werden nach Maßgabe der im Landeshaushalt hierfür vorgesehenen Bestimmungen bereitgestellt.

Fünfter Abschnitt

Polizeikostenbeiträge

§ 19

(1) Der Polizeikostenbeitrag der kreisfreien Städte und der Landkreise nach § 29 des Gesetzes über die Organisation und die Zuständigkeit der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. August 1953 (GV. NW. I S. 330) beträgt für das Rechnungsjahr 1956 71 939 400 DM. Er ändert sich anteilig in dem Maße, in dem die seiner Berechnung zugrunde liegenden Einnahmen und Ausgaben sich bis zum Abschluß des Rechnungsjahres verändern.

(2) Der Innenminister und der Finanzminister errechnen die auf die einzelnen kreisfreien Städte und die Landkreise entfallenden Anteile an dem Polizeikostenbeitrag und setzen sie fest. Sie regeln die Abführung der Beiträge.

(3) Der Polizeikostenbeitrag ist vierteljährlich zu zahlen. Der Ausgleich nach Absatz 1 letzter Satz ist im nächsten Rechnungsjahr vorzunehmen.

Sechster Abschnitt

Umlagen

§ 20

(1) Soweit die sonstigen Einnahmen eines Landkreises den Bedarf nicht decken, ist eine Umlage von den kreisangehörigen Gemeinden, gemeindefreien Grundstücken und Gutsbezirken zu erheben (Kreisumlage).

(2) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen der für die Gemeinden (gemeindefreien Grundstücke, Gutsbezirke) geltenden Steuerkraftzahlen (§ 6) sowie in einem Hundertsatz der Schlüsselzuweisungen bemessen.

(3) Werden die Hundertsätze, die der Kreis von den Steuerkraftzahlen der einzelnen Steuern und der Grundsteuerergänzungszuschüsse und den Schlüsselzuweisungen als Kreisumlage erhebt (Umlagesätze), verschieden festgesetzt, so darf der höchste Umlagesatz den niedrigsten um nicht mehr als ein Drittel übersteigen. Bei stärkerer Abweichung eines Umlagesatzes bedarf der Umlagebeschluß der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

(4) Der Umlagebeschluß bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde außerdem dann, wenn der Umlagesatz auf mehr als 30 v. H. festgesetzt oder gegenüber dem Vorjahr erhöht werden soll.

(5) Die Bestimmungen über die Mehr- oder Minderbelastung einzelner Kreisteile bleiben unberührt mit der Maßgabe, daß in § 10 Abs. 1 Satz 1 des Preussischen Kreis- und Provinzialabgabengesetzes und in § 21 Satz 1 des Lippischen Gemeindeabgabengesetzes in der zur Zeit geltenden Fassung das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt wird.

§ 21

Die Vorschriften des § 20 gelten auch für die Ämter, ferner für die Zweckverbände, soweit diese befugt sind, Umlagen nach der Steuerkraft zu erheben, und für den Ruhrsiedlungsverband.

§ 22

(1) Die Landschaftsverbände erheben von den kreisfreien Städten und den Landkreisen eine Umlage, soweit ihre sonstigen Einnahmen zum Ausgleich des Haushaltsplans nicht ausreichen (Landschaftsverbandsumlage).

(2) Die Landschaftsverbandsumlage wird in Hundertsätzen der Steuerkraftzahlen und der Schlüsselzuweisungen der kreisfreien Städte und der kreisangehörigen Gemeinden (gemeindefreie Grundstücke, Gutsbezirke) festgesetzt.

(3) Der Umlagebeschluß bedarf der Genehmigung durch den Innenminister.

Siebenter Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 23

(1) Die Landesregierung kann mit Zustimmung des Hauptausschusses des Landtags die einem Kreis oder einer Gemeinde nach diesem Gesetz zustehenden Zweckzuschüsse und Finanzzuweisungen nach vorheriger Androhung sperren, kürzen oder streichen, wenn der Kreis oder die Gemeinde es trotz wiederholter Aufforderung durch die Aufsichtsbehörde unterlassen hat, Anordnungen zur Erfüllung der dem Kreis oder der Gemeinde gesetzlich obliegenden Verpflichtungen nachzukommen.

(2) Gegen die Maßnahmen nach Absatz 1 steht der betroffenen Gebietskörperschaft binnen zwei Wochen seit Zustellung die Klage im Verwaltungsstreitverfahren offen.

§ 24

Als Einwohnerzahl im Sinne dieses Gesetzes gilt die bei der Volkszählung vom 13. September 1950 ermittelte, vom Statistischen Landesamt auf den 30. Juni 1955 fortgeschriebene Wohnbevölkerung. Für die Errechnung des Ansatzes nach der Zusammensetzung der Bevölkerung (§ 5 Ziffer 2) ist das Ergebnis der Volkszählung vom 13. September 1950 maßgebend.

§ 25

Das Land ist ermächtigt, Finanzzuweisungen oder zweckgebundene Zuschüsse um den Betrag solcher fälliger Forderungen zu kürzen, die von ihm nach den zur Zeit geltenden Bestimmungen einzuziehen sind.

§ 26

Der Innenminister und der Finanzminister erlassen die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsverordnungen.

§ 27

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1956 in Kraft.

Düsseldorf, den 15. Mai 1956.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:

Steinhoff.

Der Innenminister:

Biernat.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr

zugleich für den Finanzminister:

Dr. Kohlhasse.

Der Arbeits- und Sozialminister:

Hernsath.

Für den Kultusminister:

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

Dr. Effertz.

Der Minister für Wiederaufbau:

Dr. Kassmann.

— GV. NW. 1956 S. 149.

Gesetz

zur Änderung des Gesetzes über die Organisation und die Zuständigkeit der Polizei

im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. August 1953 (GV. NW. I S. 330).

Vom 15. Mai 1956.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Im § 29 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Organisation und die Zuständigkeit der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. August 1953 (GV. NW. I S. 330) werden zwischen den Worten „mit Ausnahme“ und „der Versorgungslasten“ die Worte „der einmaligen Baukosten und“ eingefügt.

§ 2

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1956 in Kraft.

Düsseldorf, den 15. Mai 1956.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:

Steinhoff.

Der Innenminister:

Biernat.

Für den Finanzminister:

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr:

Dr. Kohlhasse.

— GV. NW. 1956 S. 153.

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die Sonn- und
Feiertage.
Vom 15. Mai 1956.**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Gesetz über die Sonn- und Feiertage vom 16. Oktober 1951 (GV. NW. S. 127) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Gesetzliche Feiertage sind:

- a) der 1. Mai als Tag des Bekenntnisses zu Freiheit und Frieden, sozialer Gerechtigkeit, Völkerversöhnung und Menschenwürde,
- b) der 17. Juni als Tag der deutschen Einheit,
- c) folgende staatlich anerkannten Feiertage:
 - 1. der Neujahrstag,
 - 2. der Karfreitag,
 - 3. der Ostermontag,
 - 4. der Christi-Himmelfahrtstag,
 - 5. der Pfingstmontag,
 - 6. der Fronleichnamstag,
 - 7. der 1. November (Allerheiligen),
 - 8. der Buß- und Bettag,
 - 9. der 1. Weihnachtstag,
 - 10. der 2. Weihnachtstag.“

2. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Am Allerheiligentag, am Volkstrauertag (zweiter Sonntag vor dem 1. Advent), am Buß- und Bettag, am Totensonntag (Sonntag vor dem 1. Advent) und am Vorabend des Weihnachtstages sind alle der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen verboten, sofern bei ihnen nicht der ernste Charakter gewahrt ist.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit dem vierzehnten Tage nach Ausgabe der die Verkündung enthaltenden Nummer des Gesetz- und Verordnungsblattes in Kraft.

Düsseldorf, den 15. Mai 1956.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:
Steinhoff.

Der Innenminister:
Biernat.

Für den Kultusminister:

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:
Dr. Effertz.

— GV. NW. 1956 S. 154.

**Gesetz
über die Verleihung der Rechte einer Körperschaft
des öffentlichen Rechts
an den Bund Freier evangelischer Gemeinden
in Deutschland.
Vom 15. Mai 1956.**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Dem Bund Freier evangelischer Gemeinden in Deutschland werden für den Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 15. Mai 1956.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:
Steinhoff.

Für den Kultusminister:

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:
Dr. Effertz.

— GV. NW. 1956 S. 154.

**Gesetz
über die Verleihung der Rechte einer Körperschaft
des öffentlichen Rechts an die Freireligiöse Landes-
gemeinde Nordrhein-Westfalen.
Vom 15. Mai 1956.**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Der Freireligiösen Landesgemeinde Nordrhein-Westfalen werden die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 15. Mai 1956.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:
Steinhoff.

Für den Kultusminister:

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:
Dr. Effertz.

— GV. NW. 1956 S. 154.

**Verordnung über Wohnsiedlungsgebiete.
Vom 14. Mai 1956.**

Auf Grund der §§ 1 und 14 über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1933 (RGBl. I S. 659) in der Fassung des Gesetzes vom 27. September 1938 (RGBl. I S. 1246) wird hiernach im Einvernehmen mit dem Herrn Ministerpräsidenten — Landesplanungsbehörde — folgendes bestimmt:

- I. Zu Wohnsiedlungsgebieten im Sinne des § 1 des Gesetzes über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1933 (RGBl. I S. 659) i. d. F. des Gesetzes vom 27. September 1938 (RGBl. I S. 1246) werden erklärt:

Aus dem Regierungsbezirk Aachen, und zwar:
aus dem Landkreis Geilenkirchen-Heinsberg
die Gemeinden: Birgelen
Effeld
Ophoven

- II. Die Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Düsseldorf, den 14. Mai 1956.

Der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen:
Dr. Kassmann.

— GV. NW. 1956 S. 154.

Bekanntmachungen der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen.

Betrifft: Diskont- und Lombardsätze.

Gemäß § 13 Abs. 2 der Verordnung Nr. 132 — Erste Abänderung — (Amtsblatt der Militärregierung/Britisches Kontrollgebiet Nr. 28 S. 1067) wird bekanntgemacht, daß mit Wirkung vom 19. 5. 1956 folgende Diskont- und Zinssätze gelten:

Wechseldiskontsatz	5,5 %
Lombardsatz	6,5 %
Diskontsatz für hereingenommene Schatzwechsel	5,5 %
Zinssatz für Kassenkredite der öffentlichen Hand	5,5 %

Düsseldorf, den 19. Mai 1956.

Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen:
Fessler. i. V. Dr. Prost.

— GV. NW. 1956 S. 155.

Betrifft: Wochenausweis der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen vom 15. Mai 1956

Aktiva		(Beträge in 1000 DM)						Passiva	
		Veränderungen gegen- über der Vorwoche						Veränderungen gegen- über der Vorwoche	
Guthaben bei der Bank deutscher Länder	—	18 203	—	— 215 039	Grundkapital	—	65 000	—	—
Postcheckguthaben	—	1	—	—	Rücklagen und Rückstel- lungen	—	111 518	—	—
Inlandswechsel	—	837 005	—	+ 12 618	Einlagen				
Wertpapiere					a) von Kreditinstituten				
a) am offenen Markt					innerhalb des Landes				
gekauft	—		—		(einschl. Postscheck- ämter)	1 224 919		— 213 260	
b) sonstige	89	89	—	—	b) von Kreditinstituten				
Ausgleichsforderungen					in anderen deutschen				
a) aus der eigenen Um- stellung	635 674		—		Ländern	202		+ 25	
b) angekaufte	867	636 541	—	—	c) von öffentlichen Ver- waltungen	85 053		+ 56 197	
Lombardforderungen gegen					d) von alliierten Dienst- stellen	6 852		+ 292	
a) Wechsel	11 731		+ 8 680		e) von sonstigen inländi- schen Einlegern	94 741		— 4 539	
b) Ausgleichsforderungen	10 164	36 546	+ 3 993		f) von ausländischen Ein- legern	7 585	1 419 352	— 16	— 161 301
c) sonstige Sicherheiten	14 651		+ 11 175	+ 25 848	Sonstige Verbindlichkeiten	—	25 869	—	+ 4 346
Beteiligung an der BdL . .	—	25 000	—	—	Verbindlichkeiten aus wei- tergegebenen Wechseln .	(433 307)	—	(— 133 959)	—
Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem . .	—	21 535	—	+ 17 065					
Sonstige Vermögenswerte .	—	43 819	—	+ 2 553					
		1 621 739		— 156 955			1 621 739		— 156 955